

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

**Städteverband
Schleswig-Holstein**

(federführend 2012)

**Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag**

**Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag**

Städtetag Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden Thomas Rother, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

24105 Kiel, 06.03.2012

Unser Zeichen: 20.02.05 zi-sk
(bei Antwort bitte angeben)

vorab per Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3804

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Beteiligungs- und Kostenfolgeabschätzungsverfahrens nach Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/2150

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu vorbezeichnetem Gesetzentwurf.

Der Gesetzentwurf geht auf eine Selbstverpflichtung der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Rahmen einer Vereinbarung mit den kommunalen Landesverbänden vom 28.11.2008 zurück. Wir begrüßen es, dass noch in dieser Legislaturperiode das Gesetzgebungsverfahren zum Abschluss gebracht werden kann und die Landesregierung den Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht hat.

Der Gesetzentwurf war mehrfach Gegenstand der Beratungen zwischen Landesregierung und kommunalen Landesverbänden. Das Konnexitätsausführungsgesetz hat für die Kommunen im Land Schleswig-Holstein eine besondere Bedeutung. Die Finanzlage der Kommunen in Schleswig-Holstein ist ebenso wie die des Landes von erheblichen Zwängen zur Haushaltskonsolidierung gekennzeichnet. Dies betrifft nicht nur die Empfänger von Konsolidierungshilfen nach dem Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz, sondern auch die große Anzahl von Empfängern von Fehlbetragszuweisungen bzw. diejenigen Gemeinden, Städte und Kreise, die ihre Haushalte nur noch mit Mühe unter Einschränkung der freiwilligen Leistungen im Selbstverwaltungsbereich ausgleichen können.

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

Angesichts der Tatsache, dass der Landeshaushalt nach Aussagen der Landesregierung nur noch geringe bis keine Spielräume für eine finanzielle Lösung der Probleme der Kommunen zulässt, erwarten die kommunalen Landesverbände, dass das Land Schleswig-Holstein diejenigen Maßnahmen mit besonderem Nachdruck verfolgt, die ohne Finanzströme die strukturelle Stellung der Kommunen stärken können. Das Konnexitätsausführungsgesetz in seiner Wirkung soll dazu beitragen, dass die Selbstverpflichtungen der Schuldenbremse in der Landesverfassung nicht zu Lasten der Kommunen wirken.

Soweit es die Einzelbestimmung anbetrifft ergeben sich folgende Anmerkungen:

Zu § 3 Kostenfolgenabschätzung

In § 3 Abs. 5 wird geregelt, dass auf eine konkrete Berechnung im Einzelfall verzichtet werden kann, wenn der Aufwand zur Ermittlung der Kosten sowie Einsparungen und Einnahmen unverhältnismäßig wäre. Anstelle der konkreten Berechnung soll dann eine pauschalisierte Schätzung treten. Ein Kriterium für die Unverhältnismäßigkeit wird nicht genannt. Wir regen an, an dieser Stelle zu regeln, dass es für eine pauschalisierte Schätzung des Einvernehmens mit den kommunalen Landesverbänden bedarf.

Zu § 4 Gesetzentwürfe des Landtags

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass auch für Gesetzentwürfe des Landtages diese Pflicht für ein Beteiligungs- und Kostenfolgeabschätzungsverfahren besteht. Eine solche Verpflichtung erweist sich nach unserer Auffassung auch als notwendig, weil insbesondere die finanzielle Gesetzesfolgeabschätzung in Bezug auf die Finanzbeziehungen des Landes zu den Kommunen notwendiger Bestandteil der Gesetzgebung ist. Wir regen an, zu regeln, dass zur Ermittlung der Kosten sich der Schleswig-Holsteinische Landtag der fachlich zuständigen obersten Landesbehörden bedienen kann.

Zu § 5 Finanzieller Ausgleich

In § 5 Abs. 2 wird geregelt, dass die Regelung über Ausgleichszahlungen einen Verteilerschlüssel oder eine Pauschalisierung vorsehen. Es sollte angestrebt werden, dass ein individueller Vollkostenersatz für jede einzelne Kommune über einen Verteilerschlüssel gewährleistet wird und Pauschalisierung nur im Ausnahmefall zulässig sind.

Zu § 6 Anpassung des finanziellen Ausgleichs

In § 6 letzter Satz wird geregelt, dass für Kostenerhöhungen, die das Land Schleswig-Holstein verursacht hat, es einzustehen hat. Im Umkehrschluss soll - wie aus der Begründung zu § 6 ersichtlich ist - geregelt werden, dass das Land Schleswig-Holstein für Kostenerhöhungen, die es nicht verursacht hat, nicht einzustehen habe. Einer solchen Sichtweise stehen die jüngsten Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz zum Finanzausgleich entgegen. Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat ausdrücklich festgestellt, dass einer Mitverantwortung des Landes für die Finanzierung von Sozialausgaben beispielsweise nicht entgegensteht, dass ein Großteil der Sozialgesetze durch den Bund erlassen worden sei. Das Land müsse sich von Verfassung wegen auch Kosten aus Bundesgesetzen zurechnen lassen, da die Kommunen keine eigenen Rechtsbeziehungen zum Bund unterhielten. Das Land sei verpflichtet, die finanziellen Belange der Kommunen auf Bundesebene als eigene zu wahren und durchzusetzen. Hieraus folgt unmittelbar ein eigener Verursachungsbeitrag des Landes, der auch den Konnexitätsregelungen unterfallen kann. Dies sollte im Gesetzgebungsverfahren in Reaktion auf die aktuelle Rechtsprechung noch klargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen von Allwörden
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied